

C-32275/1798,1 37  
Wohl-verdientes

# Todes-Urtheil,

Einer verheyratheten Manns-Persohn/  
Nahmens

**Johann Adam S.**

24. Jahr alt /

Seinem dermaligen Angeben nach zu Stein-  
bach ob der Enns gebürtig,

**Catholischer Religion/**

Welcher heute Mittwoch den 26. Junii 1748.  
vor dem Schotten-Thor auf gewöhnlicher Richtstatt  
mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet  
wird.



---

Wienn/ gedruckt bey Maria Eva Schilgin/ 1748.



## Innhalt des Verbrechens dieses Delinquenten.

**S**eyen derselbe nicht nur Anno 1742. zu Steyer wegen begangenen Dieb- und Betrügereyen aus dem Stadt- Steyerischen Burgfrid, und dasigen Land- Gerichts Bezirck gegen Hinterlassung einer geschworhnen Urphed auf ewig verwiesen, beynebens auf zwey Jahr lang nacher Raab in Hungarn zur öffentlichen Arbeit in Band- und Eysen verschafft, nach ausgestandener Straff-Zeit aber wegen eines zwischen den letzten April, und ersten May 1746. mit Beyhülff eines seiniger Diebs- Cammeradens auf alldiesiger Augustiner- Bastey, mittels zerschiedenen gewaltthätigen Einbrüchen, und Erbrechung siben unterschiedlichen Küsten

sten selbst- geständiger Massen begangenen nahmhafften Diebstahls, auch alldhier criminaliter processiret, sodann auf 10. Jahr lang nacher Comorn in Hungarn abermahlen in Band und Eysen zur Arbeit überliffet, vorhero aber gegen Hinterlassung einer geschworhnen Urphed des ganzen Land Oesterreich, Unter- und ob der Enns, und aller Kayserl. und Königlichen Teutschen Erb- Landen, wie nicht minder des Königl. Hof- Laagers und der Orthen, wo selbes sich befindet, auf ewig verwiesen worden; deme allen ungeachtet aber sich keines Weegs geöfferet, sondern (nachdeme er Delinquent in dem eylfften Monath seiner Straff-Zeit sich zu Comorn über die sogenannte Donau- Bastey mit einer Ingenier-Schnur hinunter gelassen, und flüchtigen Fuß gesetzt, sohin sich Urphed-brüchig anhero begeben) über dieses auf das neue sich verschiedenen diebischen Mann- und Weibs- Persohnen zugesellet, und in Vergesellschaftung derenselben: Erstlich den 30. December letzt-abgewichenen Jahrs bey einer Krapffen- Bacherin ausser der Stadt alldhier, nach vor-läuffig diebischer Eröffnung der Zimmer- und Kuchl- Thür, wie auch eines Vorhäng-Schlosses einen auf 164. fl. 27. kr. Eydlich angeschla-

ge:

genen Diebstahl ausüben, dann in 5. Tagen darauf, als nemlichen zwischen den 3. und 4. Jenner dieses Jahrs, einem sicheren Weeg-Mauth-Einnehmer, mit gewaltsamer Durchgrabung der Fenster-Mauer, auch Erbrechung eines Schublade-Schreib-Kastens, und deto Pult an Geld und Geldes-werth 242 fl. 42. fr. ab- und hinweg rauben geholffen; Also, daß sie Krapffen-Bacherin über das derselben von Gericht aus zuruck Gestellte noch einen Schaden und Abgang pr. 133. fl. 31. fr. erleyden: Er Weeg-Mauth-Einnehmer aber an bahren Geld und Geldes-werth 156. fl. 46. fr. verlustiget werden müssen.

